

Hersteller **CW Fahrzeugtechnik GmbH**
 Tratmoos 5
 85467 Niederneuching

Gutachten Nr.
 18 10 08 1227

Fzg. Typ: **Land Rover Defender / Discovery / Range Rover**

Blatt: 1 von 5

TEILEGUTACHTEN

über

Sonderräder und Reifen

Radtyp: **CW 816005**

(8 J x 16 H2 ET 5)

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter 4. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

1. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:	Typ:	ABE - Nr. bzw. ETG-Nr.:	Handelsbezeichnung:
Rover Group LTD / GB	LD	H 263, H 571 K 738 bzw. EBE *) e11*96/79*0086*-- EBE *)	Rover Defender
			Rover Defender 130
Rover Group LTD / GB	SALLJG LJ	F 407 e11*93/81*0044*-- EBE *)	Land Rover Discovery
	Range Rover	D 885/1	Range Rover (Nur Fahrzeuge ohne Luftfederung)

EBE ... Einzelbetriebserlaubnisse

Hersteller **CW Fahrzeugtechnik GmbH**
 Tratmoos 5
 85467 Niederneuching

Gutachten Nr.
 18 10 08 1227

Fzg. Typ: **Land Rover Defender / Discovery / Range Rover**

Blatt: 2 von 5

2. Angaben zum Sonderrad

Fertigung:	Borbet GmbH
Hersteller:	CW
Art:	Einteiliges Leichtmetallrad mit asymmetrischem Tiefbett und beidseitigem Hump.
Typ:	CW 816005
Radgröße:	8 J x 16 H2
Einpreßtiefe:	+ 5 mm
Lochkreis:	165,1 mm / 5 Befestigungsbohrungen
Mittenloch Ø:	113 mm
Zentrierart:	Bolzenzentrierung
Anzugsmoment:	nach Vorgabe des Fahrzeugherstellers
Befestigung:	5 Radmuttern mit zylindrischem Schaft und Zentrierflachbund.
Ventile:	Gummiventile nach DIN 7780
Zulässige Radlast:	925 kg bei $r_{dyn} 0,406$ m (U=2551 mm)

Die Räder des o.a. Typs wurden vom RWTÜV GmbH entsprechend den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" mit positivem Ergebnis geprüft.

3. Reifen

Folgende Reifengrößen sind an dem aufgeführten Fahrzeugtyp jeweils an der Vorder- und Hinterachse unter Berücksichtigung der in Punkt 4. genannten Auflagen und Hinweise möglich:

3.1. Reifen für Defender

	Auflagen und Hinweise (siehe Punkt 4.)
245/70 R 16 – 107 *)	1), 3), 7)
255/65 R 16 – 105 *)	1), 3), 4), 7)
255/70 R 16 – 111 *)	1), 2), 4), 7)
255/85 R 16 – 116 *)	1), 2), 3), 4), 5), 7)
265/70 R 16 – 112 *)	1), 2), 4), 7)
265/75 R 16 – 112 *)	1), 2), 4), 7)
275/70 R 16 – 112 *)	1), 2), 4), 7)
285/75 R 16 – 119 *)	1), 2), 3), 4), 5), 7)
295/75 R 16 – 120 *)	1), 2), 3), 4), 5), 7)

Hersteller: **CW Fahrzeugtechnik GmbH**
 Tratmoos 5
 85467 Niederneuching

Gutachten Nr.
 18 10 08 1227

Fzg. Typ: **Land Rover Defender / Discovery / Range Rover**

Blatt: 3 von 5

3.2. Reifen für Discovery

	Auflagen und Hinweise (siehe Punkt 4.)
245/70 R 16 – 107 *)	1), 3)
255/65 R 16 – 105 *)	1), 3), 4)
255/70 R 16 – 111 *)	1), 2), 4), 5)
265/70 R 16 – 112 *)	1), 2), 4), 5)
265/75 R 16 – 112 *)	1), 2), 4), 5)
275/60 R 16 – 109 *)	1), 2), 4), 5)
275/65 R 16 – 111 *)	1), 2), 4), 5)
275/70 R 16 – 112 *)	1), 2), 4), 5)

3.3. Reifen für Range Rover Classic

	Auflagen und Hinweise (siehe Punkt 4.)
245/70 R 16 – 107 *)	1), 3), 4), 6)
255/65 R 16 – 105 *)	1), 3), 4), 5), 6)
255/70 R 16 – 111 *)	1), 2), 4), 5), 6)
265/70 R 16 – 112 *)	1), 2), 4), 5), 6)
275/60 R 16 – 109 *)	1), 2), 4), 5), 6)
275/65 R 16 – 111 *)	1), 2), 4), 5), 6)
275/70 R 16 – 112 *)	1), 2), 4), 5), 6)

Hersteller **CW Fahrzeugtechnik GmbH**
Tratmoos 5
85467 Niederneuching

Gutachten Nr.
18 10 08 1227

Fzg. Typ: **Land Rover Defender / Discovery / Range Rover**

Blatt: 4 von 5

4. Auflagen und Hinweise

Nachstehende Angaben gelten für Fahrzeuge mit serienmäßigen Karosserie-, Fahrwerks-, Brems- und Lenkungsteilen:

- 1) Es sind vorn und hinten nur Reifen eines Herstellers und Typs zulässig.
*) ... Der erforderliche Geschwindigkeitsindex ist den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Die Eignung der verwendeten Reifen, insbesondere der erforderliche Reifenfülldruck in Verbindung mit dem vorhandenen Lastindex bei der jeweiligen Höchstgeschwindigkeit, den maximalen Achslasten und Sturzwerten und bei Verwendung unterschiedlichen Reifengrößen vorn und hinten auch die Verwendbarkeit in Verbindung mit elektronischen Regelsystemen (ABS, ASR etc.), ist durch den Reifenhersteller nachzuweisen.
Weicht der Reifenfülldruck vom serienmäßigen Druck ab, ist der Fahrzeugführer auf geeignete Art darauf hinzuweisen (Luftdruckaufkleber, Ergänzen der Bedienungsanleitung).
In jedem Fall sind entsprechende Eignungsnachweise erforderlich, die ggf. zu weiteren Maßnahmen am Fahrzeug und/oder zu weiteren Auflagen führen können. Der Fahrzeughalter/-führer muß dafür Sorge tragen, daß bei Erneuerung der Reifen es zu keiner Gefährdung oder Unvorschriftsmäßigkeit kommen darf.
- 2) Bei Fahrzeugen mit der serienmäßigen Bereifung 205R16 bzw. 235/70R16 bzw. 255/65R16 ist wegen des veränderten Abrollumfangs eine Überprüfung und ggf. Neueinstellung des Tachometers erforderlich. Wird eine Neueinstellung vorgenommen, können die Serienreifen nur dann wahlweise verwendet werden, wenn gleichzeitig nachgewiesen wird, daß die Tachometereinstellung auch für diese Reifen noch vorschriftsmäßig ist.
- 3) Bei Fahrzeugen serienmäßigen Bereifung 7.50 R 16 bzw. 235/85R16 bzw. 265/75R16 ist wegen des veränderten Abrollumfangs eine Überprüfung und ggf. Neueinstellung des Tachometers erforderlich. Wird eine Neueinstellung vorgenommen, können die Serienreifen nur dann wahlweise verwendet werden, wenn gleichzeitig nachgewiesen wird, daß die Tachometereinstellung auch für diese Reifen noch vorschriftsmäßig ist.
- 4) An den vorderen und hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 5) Diese Rad - Reifenkombination ist nur zulässig in Verbindung mit der Fahrwerks- höherlegung der Fa. Taubenreuther gemäß Teilegutachten der TÜV Automotiver GmbH.
- 6) Nicht zulässig für Fahrzeuge mit Luftfederung an der Hinterachse.
- 7) Bei Fahrzeugen mit einer Hinterachslast von mehr als 1850 Kg ist die maximale Hinterachslast in Verbindung mit dieser Rad-Reifenkombination auf diesen Wert zu begrenzen. Dementsprechend ist auch das zulässige Gesamtgewicht und evtl. die Nutzlast entsprechend zu korrigieren.

5. Freigängigkeit

Ausreichende Freigängigkeit zu den serienmäßigen Achs-, Brems- und Lenkungsteilen sowie zur Fahrzeugkarosserie ist unter Beachtung der unter Punkt 4. Genannten Auflagen vorhanden.

6. Schneeketten

Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft.

Hersteller **CW Fahrzeugtechnik GmbH**
Tratmoos 5
85467 Niederneuching

Gutachten Nr.
18 10 08 1227

Fzg. Typ: **Land Rover Defender / Discovery / Range Rover**

Blatt: 5 von 5

7. Ersatzrad

Wird im Falle eines Reifenschadens ein Serienrad als Ersatzrad eingesetzt, sind die hierzu gehörenden Radbefestigungsteile zu verwenden. Außerdem dürfen damit nur kurze Strecken mit mäßiger Geschwindigkeit zurückgelegt werden.

8. Prüfgrundlage

VdTÜV Merkblatt 751 „Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit“.

9. Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.

10. Gültigkeit

Das Gutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen der Fahrzeugteile oder wenn der im Verwendungsbereich genannte Fahrzeugtyp in Teilen geändert wird, die die Verwendbarkeit der Fahrzeugteile beeinträchtigen können, bei Wegfall des Nachweises für das Qualitätsmanagement-System sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlage.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Reg.- Nr. QA 05 113 8072) über ein Qualitätsmanagement-System gemäß den Anforderungen des § 19 Anlage XIX StVZO durch Vorlage einer gültigen Zertifizierungsurkunde erbracht.

**GUTACHTENKOPIEN SIND NUR GÜLTIG MIT ORIGINALSTEMPEL UND -
UNTERSCHRIFT DES HERSTELLERS**

11. Schlußbescheinigung

Gegen den Anbau und die Abnahme der unter 2. beschriebenen Fahrzeugteile an den unter 1. angeführten Fahrzeugen gemäß § 19 (3) Nr. 4 StVZO bestehen keine technischen Bedenken..

Böblingen, den 29. 01. 2004
TA-BB-SZ/SZ
CW

PRÜFLABORATORIUM
TÜV Automotive GmbH
Engineering Center D-71034 Böblingen
Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland
akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes,
Bundesrepublik Deutschland unter DAR-Registrier-Nr.: KBA - P 00001 - 95


Dipl. Ing. Schwarz
Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr

